



Satzung des Fördervereins des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Mannheim e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Förderverein des Geschwister-Scholl- Gymnasiums Mannheim e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mannheim. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Mannheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung aller Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Mannheim vor allem im geistigen, musischen und sportlichen Bereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Geschwister-Scholl-Gymnasiums Mannheim verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eintritt
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitrag trotz Mahnung 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres noch nicht bezahlt hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Finanzierung

Zur Verwirklichung der Vereinsziele dienen Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Finanzverwaltung obliegt dem Schatzmeister.

Die Finanzverwaltung wird von jeweils 2 Rechnungsprüfern jährlich mindestens einmal überprüft. Der ordentlichen Hauptversammlung ist darüber zu berichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Funktion

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstandes (§ 8) und zwei Rechnungsprüfer.

Zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende, jeweils spätestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann erfolgen per E-Mail, durch Verteilung über die Schule, über die Bekanntgabe im Vogelstang-Echo oder per Briefpost. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder vor Beginn der Abstimmung der Beschlussfassung widersprechen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

(2) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen der Rechnungsprüfer
- Anträge gemäß § 7.1
- Sonstiges

Die Wahl des Vorstandes regelt § 8. Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Vorstand

Zum Vorstand gehören

- der oder die Vorsitzende
- der oder die stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
- weitere BeisitzerInnen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung jeweils festlegt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Diese wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, sind Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.

Zu den Vorstandssitzungen ist ein Mitglied der Schulleitung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums einzuladen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Geschwister-Scholl-Gymnasium Mannheim zu überweisen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Über die Vermögensübertragung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mannheim, den 10. April 2013